



Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz; VStG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965² wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 (Betrifft nur den französischen Text) und 2

² Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und vor Ablauf der Frist für die Einsprache gegen die Veranlagung:

- a. nachträglich angegeben werden; oder
- b. von der Steuerbehörde von sich aus zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

Art. 70d B. Übergangsrecht / VI. Übergangsbestimmung zur Änderung ...

Artikel 23 Absatz 2 ist auch auf steuerbare Leistungen anwendbar, die zwischen dem Beginn des Kalenderjahres vor Inkrafttreten der Änderung vom ... und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fällig werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

- 1 BBl 2017 ...
- 2 SR 642.21